

# Öffentliche Bekanntmachung

## „Gewerbegebiet Mittelpfad“, Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 30/1, 3. Änderung, in Sindelfingen

### I. Einstellung des Verfahrens

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 19.05.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 13.10.2009 für den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Mittelpfad“, Planbereich 30/1, 3. Änderung, in Sindelfingen aufzuheben.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften richtet sich nach dem Abgrenzungsplan vom 02.08.2009 und ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Fronäckerstraße
- im Osten: durch das Flst. Nr. 5814/1 und Teil der Kolumbusstraße
- im Süden: durch die Fronäckerstraße
- im Westen: durch die Gottlieb-Daimler-Straße



Gründe für die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses:

- Aufteilung des mit diesem Bebauungsplan verfolgte Ziel der Schaffung einer zweiten Anbindung des Gewerbegebiets in zwei Teilabschnitte und somit in zeitlicher Hinsicht die zügige Schaffung der Erschließung eines Gewerbegrundstücks.
- Umstellung auf aktuelles Planungs- und Baurecht.

Für ein neues Bebauungsplanverfahren ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich.

## **„Gewerbegebiet Mittelpfad“, Planbereich 30/1, 3. Änderung,**

### **II. Erneuter Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs**

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 19.05.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mittelpfad“, Planbereich 30/1, 3. Änderung, in Sindelfingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Gleichzeitig wurde der Bebauungsplanentwurf beschlossen und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan für eine anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient (Schaffung der Erschließung einer Gewerbefläche) und weniger als 20.000 m<sup>2</sup> anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB abgesehen wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Flst. Nr. 5809 und 5823/1
- im Osten: durch das Flst. Nr. 5815/1 und Teil der Kolumbusstraße
- im Süden: durch die Flst. Nr. 5069/2, 5068/1, 5067/1, 5061/3 und Teile der Kolumbusstraße
- im Westen: durch die Gottlieb-Daimler-Straße

Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf des Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung vom 17.03.2021. Es gilt die Begründung vom 17.03.2021.



Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplans im Einzelnen sind:

- Planungsrechtliche Sicherung einer Verbindungsstraße zwischen Columbusstraße und Fronäckerstraße über die beiden städtischen Grundstücke Flst. Nr. 5804/2 und 5812/1.
- Festsetzungen von Ein- und Ausfahrtsbereichen sowie Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt zur Steuerung des Verkehrs und Vermeidung von Verkehrsbelastungen durch Ein- / Ausfahrverkehr im Bereich der zukünftigen Verbindungsstraße.
- Verdeutlichung des Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt auf der Ostseite des Grundstücks Flst. Nr. 5812/1 durch Festsetzungen einer öffentlichen Grünfläche.
- Anpassung des Baufensters an die zukünftigen Gegebenheiten.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **14.06.2021** bis einschließlich **16.07.2021** im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Sindelfingen (Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1; Flur im 6. Stockwerk) während der Dienststunden öffentlich aus. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Auskünfte zum Planentwurf werden beim Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung, Raum 6.02 erteilt.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen auch auf der Website der Stadt Sindelfingen unter <https://www.sindelfingen.de/beteiligungsverfahren> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden der Planauslage beim Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation (Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1, 6. Stockwerk):

Montag bis Mittwoch:

8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag:

8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

Freitag:

8:00 bis 12:00 Uhr

Weiterer Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erstmalige Aufstellung oder die Änderung von Bebauungsplänen für Grundstückseigentümer Erschließungs- und Abwasserbeiträge entstehen können.

Sindelfingen, den 02.06.2021

[gez.] Michael Paak  
Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation